

221011-WFK

**Verwaltungsvorschriften zur
Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter
an Hochschulen
(Drittmittelrichtlinien – DriMiR)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Forschung und Kunst
vom 21. Oktober 2002 Nr. X/1-27/51(2)-10b/48 237**

Die Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln durch die bayerischen Hochschulen ist im Rahmen der geltenden Gesetze ausdrücklich erwünscht. Die nachfolgenden Richtlinien sollen Hochschulmitgliedern und Hochschulverwaltungen Hilfestellung zur rechtmäßigen Vorgehensweise geben.

Folgende Grundsätze sollen bei der Einwerbung von Drittmitteln Beachtung finden:

Zuwendungen an die Hochschule dürfen nicht in Abhängigkeit von Umsatzgeschäften erfolgen. Sie dürfen insbesondere nicht gewährt werden, um Einfluss auf Beschaffungsentscheidungen zu nehmen (**Trennungsprinzip**).

Die rechtlichen und tatsächlichen Leistungsbeziehungen zwischen Drittmittelgeber und Drittmittelempfänger müssen der Hochschule gegenüber offengelegt werden (**Transparenzprinzip**).

Sämtliche Leistungen an die Hochschulen sowie etwaige Gegenleistungen müssen schriftlich fixiert werden. Die Unterlagen sind unter Beachtung der bestehenden gesetzlichen Fristen aufzubewahren (**Dokumentationsprinzip**).

Diese Grundsätze gelten in gleicher Weise bei Zuwendungen, die Hochschulmitglieder im Rahmen von Nebentätigkeiten erhalten.

Auf Grund von Art. 10, 12 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einklang mit diesen Prinzipien die folgenden Richtlinien:

Inhaltsübersicht:

1. Grundsätzliche Bestimmungen
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Begriffsbestimmungen
2. Einwerbung und Annahme
 - 2.1 öffentliche Drittmittel
 - 2.2 private Drittmittel
3. Verwaltung
 - 3.1 Verwaltung der Drittmittel durch die Hochschule
 - 3.2 Sonderkontenverwaltung
 - 3.3 Fördervereine
4. Verwendung
 - 4.1 Verwendungszweck
 - 4.2 Eigentum

- 4.3 Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen
5. Inkrafttreten

1. Grundsätzliche Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

¹Diese Verwaltungsvorschriften gelten für die Einwerbung, Verwaltung und die Verwendung von Drittmitteln an den staatlichen Hochschulen in Bayern sowie der Universitätsklinik. ²Für die Drittmiteleinwerbung im Bereich eines Universitätsklinikums tritt dessen Leitung an die Stelle der Leitung der Hochschule im Sinne dieser Richtlinien, soweit ihr die Verwaltung der Drittmittel übertragen ist. ³Für das Deutsche Herzzentrum gelten diese Verwaltungsvorschriften entsprechend.

1.2 Begriffsbestimmungen

1.2.1 Drittmittel sind Zuwendungen, Spenden, Sponsoring und sonstige Leistungen aus einseitig verpflichtenden oder gegenseitigen Verträgen sowie alle sonstigen geldwerten Vorteile, die die Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält.

1.2.2 ¹Forschung mit Mitteln Dritter im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn Hochschulmitglieder, bei denen Forschung Inhalt ihres Hauptamtes ist, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Forschungsvorhaben durchführen, die nicht oder nicht vollständig aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Landesmitteln finanziert werden (Art. 10 Abs. 1 BayHSchG). ²Sie erfolgt aufgrund von Zuwendungen Dritter oder in Ausführung von Forschungsaufträgen. ³Soweit die Hochschulmitglieder ihr Recht zur Drittmittelforschung wahrnehmen, gehören auch die Einwerbung und die ordnungsgemäße Verwendung von Drittmitteln zu ihrem Hauptamt. ⁴Regelungen über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

2. Einwerbung und Annahme

2.1 Öffentliche Drittmittel

2.1.1 ¹Öffentliche Drittmittel sind Zuwendungen und Mittel im Zusammenhang mit Forschungsaufträgen öffentlicher Einrichtungen. ²Die Hochschule wird ermächtigt, andere Einrichtungen den öffentlichen Einrichtungen gleichzustellen, wenn diese ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dienen und die Vergabe von Drittmitteln entsprechend einem in der Wissenschaft anerkannten Verfahren erfolgt.

2.1.2 ¹Anträge auf Gewährung von öffentlichen Drittmitteln sind über die Leitung der Hochschule zu leiten. ²Diese kann festlegen, in welchen Fällen hierauf verzichtet werden kann.

2.1.3 ¹Der Bewilligungs- oder Zuwendungsbescheid des Drittmittelgebers ist der Leitung der Hochschule oder der von ihr beauftragten Stelle zuzuleiten. ²Diese erklärt die Annahme der Mittel. ³Das einwerbende Hochschulmitglied darf hierzu nicht bevollmächtigt werden. ⁴Das Angebot ist abzulehnen, wenn die Annahme

gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. ⁵Es kann abgelehnt oder unter Auflagen angenommen werden bei einer Beeinträchtigung der Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule, einer Beeinträchtigung der Rechte und Pflichten anderer Personen oder bei einer nicht angemessenen Berücksichtigung entstehender Folgekosten (vgl. Art. 10 Abs. 2 S. 2 BayHSchG).

2.2 Private Drittmittel

2.2.1 Private Drittmittel sind alle Drittmittel im Sinne von Ziff. 1.2, die nicht unter Ziff. 2.1 fallen.

2.2.2 ¹Das Hochschulmitglied soll die Leitung der Hochschule oder die von ihr beauftragte Stelle frühzeitig über die vorgesehene Einwerbung von Drittmitteln, z.B. über Verhandlungen mit dem Drittmittelgeber, informieren; in jedem Fall muss dies vor dem Beginn der Ausführung der Projekte erfolgen.

²Das Angebot eines Dritten zur Bereitstellung von Mitteln ist der Leitung der Hochschule oder der von ihr beauftragten Stelle unverzüglich zuzuleiten. ³Dabei sind alle zur Entscheidung über die Annahme notwendigen Angaben und Unterlagen vorzulegen.

⁴Hierzu gehören insbesondere:

- Name und Anschrift des Drittmittelgebers,
- Höhe und Zweckbestimmung der Mittel, bei Forschungsvorhaben Dauer des Vorhabens,
- eine Erklärung über entstehende Folgekosten mit einer Stellungnahme der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung, der das Hochschulmitglied angehört,
- eine Erklärung, ob und ggf. in welcher Form das die Drittmittel einwerbende Hochschulmitglied an Beschaffungsvorgängen, die Produkte oder Dienstleistungen des Drittmittelgebers betreffen, mitwirkt,
- eine Erklärung, ob und ggf. welche anderweitigen vertraglichen/geschäftlichen Beziehungen (insbesondere auch im Rahmen einer Nebentätigkeit) mit dem Drittmittelgeber bestehen,
- eine Erklärung darüber, dass weitere Nebenabreden nicht vorliegen.

⁵Die Leitung der Hochschule oder die von ihr beauftragte Stelle kann weitere Angaben verlangen.

⁶Die Erklärungen einschließlich des Angebots sind zu den Akten zu nehmen. ⁷Das gleiche gilt nach Abschluss des Drittmittelprojekts für die Abrechnung und gegebenenfalls für den Nachweis der Verwendung.

2.2.3 ¹Die Annahme wird durch die Leitung der Hochschule oder die von ihr beauftragte Stelle erklärt. ²Das einwerbende Hochschulmitglied darf die Hochschule dabei nicht vertreten.

³Die Hochschule ist berechtigt, die Annahme von der Zahlung eines angemessenen Gemeinkostenanteils (Overhead) abhängig zu machen.

⁴Das Angebot ist abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. ⁵Es kann abgelehnt oder unter Auflagen angenommen werden, wenn die unter 2.1.3 genannten Gründe vorliegen.

2.2.4 ¹Hochschulmitglieder, für die eine Mitwirkung an aus privaten Drittmitteln finanzierten Vorhaben in Frage kommt, sollen bei Beschaffungsentscheidungen der Hochschule nicht in die Auftragsvergabe gemäß VOL einbezogen werden. ²Gleiches gilt, soweit im Rahmen einer Nebentätigkeit vertragliche Beziehungen zwischen dem Hochschulmitglied und dem Produkthersteller/-lieferanten bestehen. ³Die vergaberechtlichen Vorschriften der VOL, VOB und VOF sind einzuhalten. ⁴Insbesondere sind die Gründe, die ein Abweichen vom Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung bzw. des Offenen Verfahrens rechtfertigen, in jedem Fall aktenkundig zu machen.

3. Verwaltung

3.1 Verwaltung der Drittmittel durch die Hochschule

¹Die Verwaltung der Drittmittel soll durch die Hochschule erfolgen. ²Die Einnahmen und Ausgaben sind im Haushaltsplan nachzuweisen. ³Die Drittmittel und die aus drittmittelfinanzierten Vorhaben fließenden Erträge sind rechtzeitig und vollständig zu erheben und entsprechend den Regeln ordnungsgemäßer Buchführung, insbesondere nach den Grundsätzen der Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit, zu verwalten.

3.2 Sonderkontenverwaltung

¹Soll ausnahmsweise für Forschungsvorhaben von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, so hat das Hochschulmitglied hierzu zusammen mit der Anzeige des Drittmittelprojekts einen begründeten Antrag vorzulegen. ²Über den Antrag entscheidet die Leitung der Hochschule oder die von ihr beauftragte Stelle. ³Das Hochschulmitglied ist für die Verwaltung der Drittmittel (einschließlich der Einstellung von Personal) in diesem Fall selbst verantwortlich. ⁴Für die Abwicklung der Zahlungen soll ein auf seinen Namen lautendes Sonderkonto eingerichtet werden. ⁵Die im Zusammenhang mit der Abwicklung stehenden Unterlagen sind aufzubewahren und für Zwecke der Prüfung bereitzuhalten, notwendige Auskünfte sind zu erteilen.

3.3 Fördervereine

¹Soweit Fördervereine die Verwaltung von Drittmitteln für Hochschulmitglieder vornehmen, ist auf eine klare Trennung zwischen Annahme und Verwaltung von Mitteln zu achten. ²Eine Verwaltung von Drittmitteln in einem Sonderkontenverfahren durch den Verein liegt vor, wenn der Verein im eigenen Namen Mittel für bestimmte wissenschaftliche Vorhaben der Hochschule verwaltet und die Hochschule die Zustimmung zur Verwaltung von Drittmitteln entsprechend Ziff. 3.2 erteilt hat. ³Die Zustimmung setzt voraus, dass zwischen Förderverein und Rechnungshof insoweit ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs vereinbart ist. ⁴Das Hochschulmitglied hat sich das Handeln eines mit der Drittmittelverwaltung beauftragten Vereins wie eigenes Handeln zurechnen zu lassen.

⁵Soweit Fördervereine als Drittmittelgeber auf-

treten, sind die eingehenden Drittmittel gemäß Ziff. 2.2 zu behandeln.

4. Verwendung

4.1 Verwendungszweck

¹Mittel Dritter dürfen nur zur Förderung der den Hochschulen nach Art. 2 BayHSchG obliegenden Aufgaben verwendet werden. ²Für die Universitätsklinik gilt Art. 52a Abs. 3 BayHSchG. ³In diesem Rahmen sind sie nach dem vom Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften. ⁴Gesetzliche und tarifvertragliche Bestimmungen dürfen nicht entgegenstehen. ⁵Im Übrigen gelten die für die Wirtschaftsführung der Hochschule maßgeblichen Vorschriften.

4.2 Eigentum

¹Gegenstände, die aus Drittmitteln finanziert werden, gehen vorbehaltlich anderer Vereinbarungen mit dem Drittmittelgeber in das Eigentum der Hochschule über. ²Der Übergang des Eigentums auf das Hochschulmitglied ist ausgeschlossen. ³Für die Inventarisierung gilt Art. 73 Bay HO.

4.3 Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen

¹Zulässiger Verwendungszweck im Sinne von Ziff. 4.1 kann eine Übernahme der mit der Teilnahme von Hochschulmitgliedern an wissenschaftlichen Tagungen, Weiterbildungs-, Instruktions- und Informationsveranstaltungen verbundenen Kosten sein. ²Die Vermittlung und die Verbreitung von damit verbundenem Wissen und praktischen Aufgaben ist Dienstaufgabe. ³Bei einer aktiven Teilnahme von Hochschulmitgliedern an wissenschaftlichen Veranstaltungen (Referate, Moderationen, Präsentationen etc.) kommt die Übernahme angemessener Reisekosten, von Tagegeldern, Übernachtungskosten, Kongressgebühren sowie Bewirtung in angemessenem Rahmen durch den Dritten als zulässiger Verwendungszweck in Betracht. ⁴Die Annahme eines gesonderten Entgelts (insbesondere Vortragshonorar) ist im Rahmen des Hauptamtes ausgeschlossen; in einem solchen Fall handelt es sich um eine Nebentätigkeit, die nach den hierfür geltenden Vorschriften zu behandeln ist. ⁵Bei einer sonstigen Teilnahme ist eine angemessene Kostenübernahme oder die Gewährung von Sachmitteln durch den Dritten zulässig, wenn die Teilnahme den Zweck verfolgt, Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln oder zu erwerben, die im Interesse der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung liegen. ⁶Die gleichen Grundsätze gelten für Weiterbildungs- und Instruktionsveranstaltungen, die vom Drittmittelgeber selbst oder einer von ihm beauftragten Stelle ausgerichtet werden.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. November 2002 in Kraft.

Hans Z e h e t m a i r
Staatsminister

Ergänzende Erläuterungen zu den Drittmittelrichtlinien**zu 1.2.2**

Für solche im Rahmen des Hauptamts durchgeführten Forschungsvorhaben darf eine besondere Vergütung durch das Hochschulmitglied nicht angenommen werden, weil seine Tätigkeit durch die Leistungen des Dienstherrn bereits abgegolten ist. Will ein Hochschulmitglied eine Vergütung vereinbaren oder sich gewähren lassen, so ist dies nur möglich, wenn das gesamte Vorhaben in Nebentätigkeit durchgeführt wird; in diesem Fall sind nicht die Vorschriften über die Durchführung von Forschungsvorhaben mit Mitteln Dritter anzuwenden, sondern die Vorschriften über die Durchführung von Nebentätigkeiten.

Nach der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Bayerische Nebentätigkeitsverordnung – BayNV) vom 14. Juni 1988 (GVBl S. 160, BayRS 2030-2-22-F) und der Verordnung über die Nebentätigkeit des beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den staatlichen Hochschulen (Bayerische Hochschullehrernebentätigkeitsverordnung – BayHSchLNV) vom 15. September 1992 (GVBl S. 428, BayRS 2030-2-23-WFK) in der jeweils geltenden Fassung sind diese Tätigkeiten ggf. genehmigungs- bzw. anzeigepflichtig.

Ein Forschungsauftrag kann grundsätzlich nur einheitlich entweder als Dienstaufgabe oder als Nebentätigkeit angenommen oder ausgeführt werden.

zu 2.1.1

Die Hochschule kann den öffentlichen Einrichtungen solche gleichstellen, die vergleichbar öffentlichen Einrichtungen tätig werden. Hierzu können insbesondere Förderinstitutionen, die überwiegend oder zu einem großen Teil aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, zählen, oder auch private Stiftungen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke unterstützen.

In der Wissenschaft anerkannte Vergabeverfahren beachten im Wesentlichen folgende Grundregeln:

- Das Verfahren eröffnet die Möglichkeit einer offenen Bewerbung.
- Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel erfolgt auf Grund einer unabhängigen wissenschaftlichen Begutachtung, also in der Regel durch einen Bewilligungsausschuss, an dem Wissenschaftler beteiligt sind oder der sich durch Wissenschaftler beraten lässt.
- Für die Mittelvergabe sind Grundsätze festgelegt, in denen wissenschaftliche Kriterien für eine Bewilligung eindeutig definiert sind.

Für die Abwicklung der EU-Strukturfondsförderung gelten die vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst festgelegten gesonderten Verfahren.

zu 2.2.2

Die Leitung der Hochschule oder die von ihr beauftragte Stelle kann weitere Angaben verlangen, insbesondere ergänzende Erklärungen über rechtliche oder tatsächliche Beziehungen zum Drittmittelgeber

(z.B. Dauer und Umfang bestehender Geschäftsbeziehungen, Mitgliedschaft in Gremien des Drittmittelgebers, Teilnahme an vom Drittmittelgeber organisierten wissenschaftlichen Veranstaltungen o.ä.), aber auch Benötigung zusätzlicher Ressourcen der Hochschule usw.

Es liegt im Interesse des Hochschulmitglieds, alle relevanten Angaben vollständig und richtig zu machen, um so eine richtige Einschätzung der rechtlichen Situation durch die Hochschulverwaltung zu ermöglichen.

zu 2.2.3

Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Das Angebot soll abgelehnt werden, wenn auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen zu besorgen ist, dass ein unzulässiges Koppelungsgeschäft vorliegt.

Dies ist beispielsweise der Fall bei:

- unentgeltlicher Überlassung eines medizinischen Geräts an ein Universitätsklinikum als Gegenleistung für die laufende Bestellung von Medizinprodukten beim Zuwender,
- Finanzierung einer wissenschaftlichen Tagung als Gegenleistung für die Erteilung eines Auftrags an den Zuwender,
- Gewährung von Drittmitteln durch ein Unternehmen als Gegenleistung für die Eröffnung von geschäftlichen Beziehungen der Hochschule oder des Universitätsklinikums mit dem betreffenden Unternehmen,
- Gewährung einer Spende durch ein Unternehmen in Höhe eines Prozentsatzes der Auftragssumme als Gegenleistung für die Erteilung eines Auftrags durch die Hochschule oder das Universitätsklinikum,
- Einladung des Amtsträgers oder seiner Familienangehörigen zu einer Urlaubsreise als Gegenleistung für die Erteilung von Aufträgen durch die Hochschule oder das Universitätsklinikum an den betreffenden Unternehmer.

Soweit es ausnahmsweise zu keinem schriftlichen Vertragsschluss kommt, soll die Hochschule die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung in Schriftform dokumentieren.

zu 2.2.4

Das Verfahren bei Beschaffungen soll eine klare personelle Trennung von Bedarfsbeschreibung und Auftragsvergabe treffen. Hochschulmitglieder, für die eine Mitwirkung an aus privaten Drittmitteln finanzierten Vorhaben in Frage kommt, dürfen nur in die Bedarfsbeschreibung einbezogen werden.

Aus Drittmitteln finanzierte Vorhaben in diesem Sinne können beispielsweise Forschungsvorhaben, aber auch vom Produkthersteller gesponsorte wissenschaftliche Veranstaltungen sein.

zu 4.1

Unzulässig ist insbesondere:

- die Finanzierung von Fortbildungsveranstaltungen mit erheblichem Freizeitwert durch Lieferfirmen,
- die Finanzierung von Urlaubsreisen (auch für Angehörige o.a. nahestehende Personen), von Betriebsfeiern u.ä. oder Zuschüsse hierzu seitens der Lieferfirmen,
- die Einrichtung von sog. Bonuskonten bei den Lieferfirmen.

Soweit im Klinikbereich unentgeltlich (insbesondere leihweise) überlassene Geräte von liquidationsberechtigten Professoren auch zur Privatbehandlung benutzt werden, so ist dies, sofern der Überlassung keine Ausschreibung vorangegangen ist, nur zulässig, wenn für die Gerätenutzung ein Entgelt mindestens in Höhe des dem Patienten dafür in Rechnung gestellten Betrages an das Klinikum entrichtet wird.

Im Falle der Einstellung von Personal, das aus Drittmitteln finanziert wird, sind grundsätzlich befristete Verträge abzuschließen. Der Bedienstete soll ausdrücklich auf die Abhängigkeit seines Beschäftigungsverhältnisses von Mitteln Dritter hingewiesen werden.

zu 4.3

Die Übernahme von Kosten ist in jedem Fall nur dann unbedenklich, soweit diese einen angemessenen Rahmen nicht überschreiten, daher sozial üblich sind und von untergeordneter Bedeutung bleiben. Dasselbe gilt für Begleit- und Rahmenprogramme. Die Finanzierung darf sich nicht auf die Zuwendung privater Vorteile (z.B. Kostenübernahme für private Begleitpersonen) erstrecken.

Es ist sicherzustellen, dass auch bei der Teilnahme an Veranstaltungen unzulässige Koppelungsgeschäfte ausgeschlossen sind. Zum Schutz der Teilnehmer sind daher auch alle Angaben aus dem Dienstreiseantrag sowie Inhalt und Ablauf der Veranstaltung in geeigneter Weise zu dokumentieren (vgl. auch Ziff. 2.2.1 und 2.2.4).